

Liebe Frauen,
die in der Jahreshauptversammlung vom 22.01.2025 beschlossenen
Satzungsänderungen konnten nicht in Kraft gesetzt werden, da zwischenzeitlich
der Diözesanverband Augsburg eine komplette Überarbeitung der
Zweigvereinssatzungen beschlossen hat, die 2026 in der
Jahreshauptversammlung beschlossen werden muss.

Wir haben in der hier dargestellten Satzung deshalb die letztes Jahr
beschlossenen Änderungen (in blau dargestellt) und die Änderungen durch den
Diözesanverband gegenüber der bisherigen Satzung (in rot dargestellt)
zusammengefasst. Hier der neue Satzungsentwurf:

Satzung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Zweigverein Greifenberg/ Beuern e.V.

Überblick über den Inhalt

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	§13 Organe des Vereins
§2 Ziel und Aufgaben des Vereins– Vereinszweck	§14 Mitgliederversammlung
§3 Verwirklichung des Vereinszwecks	§15 Vorstand
§4 Gemeinnützigkeit	§16 Kassenprüferinnen
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	§17 Vermögensrechtliche Bestimmungen
§6 Fördermitglieder	§18 Verwendung des Vereinsvermögens
§7 Indirekte Mitgliedschaft	§19 Schlussbestimmung
§8 Ende der Mitgliedschaft	§20 Inkrafttreten der Satzung
§9 Mitgliedsbeitrag	
§10 Zweigverein	
§11 Bezirk	
§12 Diözesanverband	

§1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein Greifenberg/Beuern e. V.“. Er Der Verein hat seinen Sitz in Greifenberg. Der Verein und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln, selbstständiges Glied des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. mit Sitz in München Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V. und selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins - Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Aufgaben des Vereins sind:

1. - Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
2. - die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
3. - die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten;
4. - soziale und karitative Dienste zu übernehmen sowie nationale oder/und internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten
5. - die Ausschmückung und Unterhaltung örtlicher Kirchen und den Denkmalschutz zu fördern.

§3

Verwirklichung Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - ~~politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen~~
 - ~~Ehe, Familien und Lebensfragen~~
 - ~~Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen~~
 - ~~Fragen der Berufstätigkeit von Frauen~~
 - ~~sozialen und karitativen Aufgaben (dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO)~~
 - ~~Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens, der Einen Welt und der Umwelt~~
2. ~~Mitarbeit in der Pfarrgemeinde und Förderung der Pfarrgemeinden (dies umfasst auch die Weiterleitung von Mitteln an die Kirchenstiftung)~~
3. 2. Zusammenarbeit mit allen Ebenen und den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService ~~Bayern im KDFB~~ im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V., und der ~~Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.~~ Landfrauenvereinigung des

Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V. ~~und dem Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V.~~

4. 3. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben ~~und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen~~ unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.
4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
5. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen.
6. Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des KDFB Diözesanverband Augsburg
7. Zusammenarbeit mit den Werken des Landesverbandes Bayern des KDFB:
 - a. KDFB Landesbildungswerk Bayern
 - b. Familienpflegewerk im KDFB gGmbH

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§5 Geschäftsjahr

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

§6 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Verein gelten uneingeschränkt die Grundsätze, die im KDFB für den Erwerb der Mitgliedschaft festgelegt sind. Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied ~~des Katholischen Deutschen Frauenbundes~~ kann jede ~~katholische~~ Frau werden., ~~die~~ ~~d~~ Die Mitglieder erkennen die Ziele des ~~Katholischen Deutschen Frauenbundes~~ KDFB anerkennt und fördert ~~t~~ ~~n~~ diese. ~~Der Zweigvereinsvorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.~~ Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleicher welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.

2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, das hierüber endgültig entscheidet. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus, Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB- Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit. Der Zweigverein übernimmt die Beitragszahlung. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Diese Regelung wird durch vom Bundesverband zukünftig erlassener Regelungen zur Mitgliedschaft Minderjähriger für den Gesamtverband ersetzt.

§6 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereines durch ideelle Leistungen und Spenden. Die jährliche Spende beträgt mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Den Fördermitgliedern stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu. Sie können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden. Diese Regelung gilt bis zu einer verbindlichen Regelung des Bundesverbandes für Fördermitglieder des KDFB.

§7 Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des ~~Vereins~~ Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService ~~Bayern im KDFB~~ im Katholischen Deutschen Frauenbund e. V. mit Sitz in Köln.e.V.“ ~~mit Sitz in München und über diesen Mitglied des „VerbraucherService im KDFB e.V.“ mit Sitz in Köln.~~
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. mit Sitz in Köln.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.“ mit Sitz in München.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der ~~„Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V.“ mit Sitz in München und über diese Mitglied der „Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.“ mit Sitz in Köln.~~ der „Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V.“ mit Sitz in München.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Zweigvereins zu erklären.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Zweigvereins. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand des Zweigvereins zurückzugeben.

§9 Mitgliedsbeitrag

Jedes ~~ordentliche~~ Mitglied gemäß §5 zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird direkt an den ~~V Zweig~~ Verein gezahlt, bei dem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des ~~Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V.~~ Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband

Bayern e. V. unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt.

Die Zweigvereine ~~leiten den von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrags und den Anteil des Bundesbeitrags an den Diözesanverband weiter~~ haben je Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrags und den Anteil des Bundesbeitrags an den Diözesanverband zu zahlen.

Der Diözesanverband leitet den Bundesbeitrag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes und den Anteil für die Landesebene weiter.

Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Der Mitgliedsbeitrag muss –unabhängig vom Eintrittsmonat– für das ganze Kalenderjahr gezahlt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

§10 Zweigverein

~~Der Zweigverein ist ein örtlicher Zusammenschluss von Mitgliedern des KDFB, die in der Regel in einer Pfarrei wohnen.~~

Der Verein ist ein Zweigverein des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB). Für Zweigvereine des KDFB in der Diözese Augsburg gilt:

~~Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Diözesanverbandes. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.~~

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich im Zweigverein. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Der Zweigverein wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbstständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Der Zweigverein gehört dem KDFB als eigenständige Untergliederung auf örtlicher Ebene an. Ein neu gegründeter Zweigverein sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedarf der Anerkennung durch den Diözesanverband Augsburg. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanverband Augsburg.
4. Der Zweigverein ist eine selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigung und statuiert sich als nichtrechtsfähiger Verein. Er hat das Recht, sich als eingetragener Verein zu konstituieren. Er gibt sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der

Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

5. In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands mehrere KDFB Gruppen mit eigener Leitung möglich.

~~Bei Konflikten im Zweigverein soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.~~

~~Bei Auflösung des Zweigvereins muss der Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Auflösungsversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Auflösung des Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.~~

§11 Bezirk

Der ~~V~~ Zweigverein ist einem Bezirk des KDFB zugehörig. Über die Zugehörigkeit entscheidet der KDFB Diözesanverband Augsburg.

Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine. ~~Die Bezirke dienen als Bindeglied zwischen den Zweigvereinen und dem Diözesanverband. Der Bezirk~~ Sie unterstützen die zugehörigen Zweigvereine und ermöglichten Begegnung, Weiterbildung und den Austausch ~~der Zweigvereine~~ untereinander. Die Bezirke arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und im Interesse der zugehörigen Zweigvereine.

Mindestens einmal jährlich findet eine Bezirkskonferenz im Bezirk statt. Der Zweigverein entsendet vier Vertreterinnen in die Bezirkskonferenz.

Der Zweigverein nimmt an den Veranstaltungen und Austauschtreffen des Bezirkes teil.

§12 Diözesanverband

Der Verein ist dem Diözesanverband Augsburg zugehörig.

Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Augsburg. Alle Zweigvereine in der Diözese Augsburg bilden den KDFB Diözesanverband Augsburg. Einzelmitgliedschaft ist möglich.

Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbstständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes. Der Diözesanverband organisiert

darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen. Die Zweigvereine wirken bei den diözesanen Aktionen und Projekten mit.

Der Diözesanverband regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst. Der Zweigverein entsendet eine Delegierte in die Delegiertenversammlung auf Diözesanebene.

§12 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§13-4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme
- allen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des ~~KDFB~~ Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. jeweils auf die Dauer von ~~vier~~ zwei Jahren
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die Diözesandelegiertenversammlung, jeweils auf die Dauer von ~~vier~~ zwei Jahren
- Wahl von Delegierten in Gremien außerhalb des KDFB
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung ~~erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung~~ wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt,

welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Steht die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, muss mit einer Frist von vier Wochen geladen werden. Der Vorstand kann Gäste einladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden ~~und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins~~ erforderlich.

Steht die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, muss der KDFB-Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung über die geplante Auflösung in Kenntnis gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend (physisch oder virtuell) sind. Zur Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) erforderlich. Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird als Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband Augsburg fortgeführt.

Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen finden schriftlich und geheim statt.

~~Die fünf Mitglieder eines Vorstandsteams werden in einem Wahlgang gewählt, jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat fünf Stimmen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.~~

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandsteams zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen. Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

§14 5

Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und dem erweiterten Vorstand. **Der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.**

Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von ~~fünf~~ drei Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Beisitzerinnen (**maximal sechs**)
2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
3. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des ~~KDFB~~ **Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V.**
4. dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin
5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen.

Die ~~Ansprechpartnerin im Team und die Mehrheit des Vorstands der Vorstandsmitglieder~~ muss katholisch sein.

Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

2. Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Das Vorstandsteam und die Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins für die Dauer von ~~vier~~ **zwei** Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen (maximal sechs) legt der Zweigverein fest. **Zweimalige Fünfmalige** Wiederwahl ist zulässig. **Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl.** In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanvorstand mit. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt.

Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortsfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereins für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des ~~KDFB~~ **Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V.** werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von ~~vier~~ **zwei** Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im

Vorstand des Zweigvereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird durch ein Vorstandsteammitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen **schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.** In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat ein Vorstandsteammitglied einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsteammitglied geleitet.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Vorstandsteammitgliedern zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

3. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- Führung der Geschäfte des Zweigvereins
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und das zuständige Finanzamt
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes, bei der Bezirkskonferenz und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Bezirksebene
- Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- Weitergabe von für den Verband wichtigen Informationen an den Diözesanverband.

§ 15 6 **Kassenprüferinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§16 **Auflösung des Zweigvereins**

~~Zur Auflösung des Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist der Diözesanverstand mindestens sechs Wochen vorher zu informieren und zur Versammlung einzuladen.~~

~~Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder notwendig. Sollten weniger als drei Viertel aller Mitglieder zur Versammlung erscheinen, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.~~

~~Nach Beschluss der Auflösung muss jedes Mitglied des aufgelösten Zweigvereins schriftlich entscheiden, ob es mit Auflösung des Zweigvereins~~

- ~~– die Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein fortführt oder~~
- ~~– als Einzelmitglied des Diözesanverbandes geführt wird oder~~
- ~~– aus dem Verein austritt.~~

~~Die Mitgliedschaft im aufgelösten Zweigverein endet jedoch erst mit Beendigung der Liquidation des Zweigvereins bzw. mit dessen Löschung im Vereinsregister.~~

§ 17 **Vermögensrechtliche Bestimmungen**

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs. 1, bezeichneten Rechte nicht zu. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Insolvenz eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 18 **Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins ~~oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke~~ fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Katholischen Deutschen Frauenbund Diözesanverband Augsburg e.V.. Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, löst er sich ebenfalls auf oder wird er aufgehoben, fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes zu. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung, der Zustimmung des Diözesanverbandes und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifenberg, den _____

((Hinweis: Die Satzung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand (=engerer Vorstand siehe §12) oder von der Ansprechpartnerin im Team und der Schriftührerin unterschrieben.))

Blau = neuer Text/ Ergänzung Stand 22.01.2025

Rot = neuer Text/ Ergänzung aus neuer Satzung KDFB 2026
